

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement
über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
- ² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss den Beitrittsbedingungen § 6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat beschliesst in der Verordnung die gültigen Subventionssätze der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 3 Administrative Belange

- ¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw. ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Die Gemeindeverwaltung orientiert die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Erziehungsberechtigten neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Erziehungsberechtigten melden der Gemeindeverwaltung den Beitritt in oder den Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei vorliegenden besonderen Gründen kann der Gemeinderat, nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin, allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 6 Subventionsschlüssel

- ¹ An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 5 % und 95 % der Behandlungskosten betragen.
- ² Bei über 18-jährigen werden die Beiträge bis zum Abschluss der Behandlung ausgerichtet.

§ 7 Anwendung des Subventionsschlüssel

- ¹ Der Subventionssatz, gemäss Subventionsschlüssel, richtet sich nach den letzten definitiven Steuerfaktoren der Erziehungsberechtigten und wird durch die Gemeindeverwaltung monatlich aktualisiert.
- ² Massgebend ist das Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind im gleichen Haushalt leben.
- ³ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen (Position 790) der letzten definitiven Veranlagung, vermehrt um
 - die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in die 2. Säule (Position 600).
 - die Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen (Position 415).
- ⁴ Bei Erziehungsberechtigten, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem um die jeweils geltenden steuerrechtlichen pauschalen Abzüge für Mietkosten und Versicherungen verminderten Nettoeinkommen.
- ⁵ Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten.
- ⁶ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

§ 8 Zahlungsfrist

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Erziehungsberechtigten innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Härtefällen kann die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligen.

§ 9 Abrechnung der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Die Zahnärzte und Zahnärztinnen verrechnen ihre Leistungen spätestens bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 01.01.2025 in Kraft.

² Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungen Anwendung, die nach dem 01.01.2025 erfolgen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Die Verwalterin:
Piero Grumelli Rikita Senn

GV-Beschluss	Genehmigung FKD	In Kraft seit	Element	Wirkung
05.12.2024	25.01.2025	01.01.2025		

